

## 1. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände von RRO Rohstoff Recycling Osnabrück GmbH, Rheinstraße 90 - 122.

## 2. Grundsätzliche Bestimmungen

- 2.1. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen auf dem Betriebsgelände ist Unbefugten nicht gestattet. Besucher haben sich im Büro, Anlieferer und sonstige betriebsfremde Personen im Wiegehaus an- und abzumelden.
- 2.2. Personenkraftwagen dürfen nur auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden, das Befahren des Betriebsgeländes mit PKWs ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 2.3. Auf dem gesamten Gelände gilt Alkoholverbot, an speziell gekennzeichneten Flächen Rauchverbot.
- 2.4. Den Anweisungen unseres Personals ist Folge zu leisten.
- 2.5. Angelieferte Schrotte und Abfälle gehen nach erfolgter Abnahme durch unser Personal in das Eigentum von RRO über. Die Entnahme von Gegenständen aus den angelieferten Schrotten und Abfällen ist untersagt.
- 2.6. Verstöße gegen diese Betriebsordnung berechtigen zur Annahmeverweigerung und können mit Hausverbot geahndet werden.

## 3. Betriebliche Sicherheit und Gesundheitsschutz

- 3.1. Die Unfallverhütungsvorschriften der BG Großhandel und Lagerei sowie einschlägige Vorschriften, Richtlinien und Regeln des Unfallversicherungsträgers sind einzuhalten.
- 3.2. Für den gesamten Anlieferverkehr auf unserem Gelände gilt Schrittgeschwindigkeit sowie die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung.

## 4. Haftung

- 4.1. Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes von RRO geschieht auf eigene Gefahr.
- 4.2. RRO übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich des Unternehmens, sofern hier nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden ihrer Bediensteten mitgewirkt hat.
- 4.3. Für Schäden aller Art einschließlich Umweltschäden, die durch die Anlieferung nicht zulässiger Schrotte, Abfälle, Stoffe oder Stoffgemische entstehen, haften der Abfallerzeuger und Abfallanlieferer gesamtschuldnerisch.

- 4.4. Das Fahr- und Begleitpersonal ist für durch sie verursachte Schäden haftbar, neben diesen haften die Arbeitgeber dieses Personals.
- 4.5. RRO haftet nicht für Transportkosten oder Kosten, die durch die Zurückweisung von Schrotten, Abfällen, Stoffe oder Stoffgemischen oder Einstellung der Annahme durch Betriebsstörungen oder sonstige Wartezeiten entstehen.

## **5. Beschaffenheit von Schrotten und Abfällen**

- 5.1. RRO nimmt nur solche Schrotte und Abfälle an, die der europäischen Schrottsortenliste entsprechen oder für deren Abnahme ein spezieller Vertrag mit einer Beschreibung der Schrotte oder Abfälle geschlossen wurde.
- 5.2. Jede Anlieferung wird durch unser Personal kontrolliert und abgenommen. Für jede Anlieferung ist grundsätzlich ein Wiegeschein auszustellen, der durch unser Personal abgezeichnet werden muss.

## **6. Ablauf der Anlieferung**

- Der Anlieferer hat sich beim Wiegepersonal oder im Büro zur Ermittlung des Eingangsgewichtes zu melden.
- Kontrolle der Schrotte und Abfälle durch unser Personal.
- Abladen der Schrotte und Abfälle nach Anweisungen unseres Personals.
- Ermittlung des Ausgangsgewichtes.
- Bei Abtransporten wird bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes geleichtert, erst dann werden die Frachtpapiere ausgehändigt.

Dies gilt, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

## **7. Öffnungszeiten**

Es gelten die im Eingangsbereich ausgehängten Öffnungszeiten.

## **8. Inkrafttreten der Betriebsordnung**

Diese Betriebsordnung tritt am 1.1.2005 in Kraft

RRO Rohstoff Recycling  
Osnabrück GmbH  
Die Geschäftsführung